

Presseerklärung

Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

16/12/2010

456/10 e-je (bitte stets angeben)

in der Sache der Charité zu den Erklärungen von Herrn Falko Hennig zu dem Vorgang „Plagiate in Festschrift 300 Jahre Charité – im Spiegel ihrer Institute“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der ausdrücklich so genannte „Buchvertrag“ zwischen der Charité und Herrn Hennig wurde im Juni/Juli 2009 geschlossen. Im Rubrum heißt es: „Falko Hennig, nachstehend Autor“. Im § 1 „Vertragsgegenstand“ heißt es: „Gegenstand dieses Vertrags ist das noch zu verfassende Werk des Autors unter dem Arbeitstitel Geschichte/Chronik der Charité. Der Umfang wird zwischen 250 und 350 Seiten betragen.... Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen... Der Autor ist verpflichtet, die Charité schriftlich auf im Werk enthaltende Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist ... Der Autor überträgt der Charité räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche und unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) des Werks ... Der Autor verpflichtet sich, dem Verlag bis spätestens 1. Oktober 2009 das vollständige und vervielfältigungsfähige Manuskript in elektronischer Form zu übergeben.“ in § 8 „Satz, Korrektur“ heißt es: „... Die Charité ist ... verpflichtet, dem Autor in allen Teilen gut lesbare Abzüge zu übersenden, die der Autor unverzüglich honorarfrei korrigiert und mit dem Vermerk „druckfertig“ versieht... Nimmt der Autor Änderungen im fertigen Satz vor, so hat der die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.“

Der Autor hat vor dem 9. 2. 2010 das Manuskript zum Zwecke des Satzes abgeliefert, Nachlieferungen gab es bis zum 15. 2. 2010. Herr Dr. Hein hat die Kapitel gemeinsam mit Herrn Hennig durchgearbeitet und nach Fertigstellung das Gesamtmanuskript den Herausgebern zugeleitet, die es nach Durchsicht dem Verlag zum Satz überlassen haben - mit Wissen von Herrn Hennig. Der Verlag schickte die Druckfahnen an Herrn Dr. Hein zurück. Herr Dr. Hein besprach die Änderungswünsche des Verlags mit Herrn Hennig.

Johannes Eisenberg
Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Bürozeiten:

Mo-Fr 9 - 13 Uhr

Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr

Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht
in Cooperation mit den Strafverteidigern

RA Bertram Börner, Hannover
RA Gerald Goecke, Kiel
RA Eberhard Kempf, Frankfurt/ Main
RA Uwe Maeffert, Hamburg
RA Christian Richter II, Köln†

** auch Fachanwältin für Strafrecht

Postbank Berlin, Konto-Nr. 568 82-106
(BLZ 100100 10)
USt-Id-Nr. DE136323401

Herr Hennig hat die Übersendung der Druckfahnen nicht angefordert. Er hat keine Zweifel an den Rechten offenbart. Der Autor hat zu keinem Zeitpunkt gegenüber der Charité mitgeteilt, dass die von ihm nach den jetzigen Erklärungen erwartete Zuarbeit der Charité unzureichend sei, ebenso wenig, dass er mit der Erstellung des Werks überfordert sei oder dass er bis zu 20 Personen sein Werk hat herstellen lassen, ohne deren Tätigkeit überprüft zu haben. In dem Buchvertrag gibt es keinerlei Hinweis auf „Zuarbeitspflichten“ der Charité. Tatsächlich gibt es umfangreiche Text- und Materialzuarbeiten von aktiven und emeritierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Charité.

Herr Hennig hat bei Abgabe des Manuskripts (dies betrifft das gesamte Werk mit Ausnahme des Kapitels „Psychiatrie und Neurologie“, welches von Dr. Hein stammt) dieses als fertiggestellt und satzfertig bezeichnet und keinen Hinweis darauf gegeben, dass Urheberrechtsfragen ungeklärt seien.

Die vorgesehene Druckfahnenkorrektur diente nicht der Klärung von urheberrechtlichen Zweifelsfragen, sondern lediglich der Beseitigung etwaiger Rechtschreibmängel und der Prüfung der Gliederung des Werkes. Herr Hennig ist über die Zuleitung der Druckfahnen an Herrn Dr. Hein von diesem informiert worden und hat auch zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht, dass offene Urheberrechtsfragen bestehen. Herr Hennig hat auch nach Erscheinen des Werkes nicht geltend gemacht, dass Zweifel an den Rechten bestehen, oder dass das Buch ohne seine Zustimmung und/oder unter Verletzung von Rechten Dritter veröffentlicht worden sei, oder dass Mitwirkungsrechte verletzt worden seien. Er erklärte noch in einem E-Mail vom 2. 11. 2010, „entsetzt“ über das von einem Urheberrechtsverletzten entdeckte und beanstandete Plagiat zu sein und gab an, erst zu diesem Zeitpunkt erstmals selbst Urheberrechtsverletzungen festgestellt zu haben, ohne deren Umfang genau angeben zu können.

Die Herren Prof. Einhäupl, Prof. Ganten und Dr. Hein sind keine „Autoren“ des Werks, sondern Herausgeber.

Ich bitte, dies bei der Berichterstattung über den Sachverhalt zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Eisenberg, Rechtsanwalt